

## **Satzung des Coswiger FV e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein hat den Namen: Coswiger Fußballverein e.V. (Kurzform: Coswiger FV)
2. Er hat seinen Sitz in Coswig/Sachsen
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen und damit eingetragener Verein.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe auf dem Sektor des Fußballsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung von regelmäßigem Trainings- und Wettkampfbetrieb im Breiten- und Amateursport.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Rechte: Das Mitglied kann alle in der Satzung verankerten Rechte in Anspruch nehmen.
2. Pflichten: Das Mitglied hat die Pflicht, alle Festlegungen der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des rechtmäßigen Vorstandes Folge zu leisten. Gleiches gilt für Festlegungen der Stadt Coswig, des Eigentümers der Sportanlagen und Sporthallen, die durch den Verein genutzt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
3. Eine Ablehnung durch den Vorstand ist unanfechtbar.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod des Mitglieds
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und Abgabe des Mitgliedsausweises. Ist auf das Mitglied ein Spielerpass ausgestellt, so ist dieser bei

der Austrittserklärung durch den zuständigen Übungsleiter dem Vorstand zu übergeben. Das Mitglied bekommt den Spielerpass nicht ausgehändigt.

3. Die Austrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
4. Der Austritt kann zu jedem beliebigen Datum erklärt werden. Der Mitgliedsbeitrag für das angefangene Halbjahr wird einbehalten. Es bestehen keine Ansprüche auf Beitragsrückerstattungen. Ein rückwirkender Austritt ist nicht möglich.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder Interessen des Vereins stößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder. Dem Betroffenen wird Gelegenheit gegeben, sich vor der Mitgliederversammlung zu äußern.

### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag sowie die Aufnahmegebühr sind in der Finanzordnung festgelegt. Diese kann durch Vorstandsbeschluss geändert werden.

### **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

### **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und höchstens 9 weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands allein oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister gemeinsam.
4. Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Hälfte der Mitglieder es beantragt, mindestens jedoch einmal im Monat. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
  - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - die Bewilligung von Ausgaben
  - die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern

## § 9 Vergütungen

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung unter Beachtung der Höchstwerte des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
4. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.  
Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

## § 10 Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder (§ 11 Abs. 1) es schriftlich unter Angaben von Gründen beim Vorstand beantragt.

## § 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden auf der offiziellen Homepage des Vereins sowie im Schaukasten am Vereinsgebäude Weinböhlauer Straße 31b in 01640 Coswig einberufen.  
In der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

## § 12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der beiden Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn  $\frac{1}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.  
Satzungsänderungen können nur mit einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

## § 13 Protokollierung von Beschlüssen

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## § 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes des Vereins wird das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports übertragen, der dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.